

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 RM.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Hilfshaus)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Reklamation und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 1728.

Nr. 2.

Berlin, Sonnabend, 6. Januar 1912.

Sechszwanzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Sozialpolitisches vom Auslande aus dem Jahre 1911. — Uebergangsbestimmungen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. — Die Gefahren der Arbeit. — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Zeile. — Verbands-Zeile. — Briefkasten. — Anzeigen.

Sozialpolitisches vom Auslande aus dem Jahre 1911.

Für Großbritannien brachte das vergangene Jahr eine ganze Reihe von sehr großen Ausständen. Nach den dabei gemachten Erfahrungen scheint die englische Arbeiterbewegung eine aggressivere Form anzunehmen. In der englischen Chronik vom 7. Februar wurde die Ausdehnung der Alterspensionen auf Personen, die bisher wegen Empfang von Armenunterstützungen vom Bezug von Alterspensionen ausgeschlossen waren, die Versicherung der gewerblichen Arbeiter gegen Krankheit und Invalidität und die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit angefündigt. Dieses Programm dürfte in absehbarer Zeit vollständig ausgeführt sein. Seit dem Januar 1911 ist eine im Jahre 1910 erlassene Verordnung in Wirksamkeit getreten, die ein Handbinderarbeiten von Schule und Arbeitsnachweis bei der Berufswahl herbeiführen soll. Das seit dem Jahre 1906 in England bestehende Schulgesetz ist im Jahre 1911 dahin erweitert worden, daß den Kindern auch während der Ferien warmes Mittagessen verabreicht wird. Das Unterhaus beschäftigte ein Antrag, der die Festsetzung eines Minimalwochenlohnes von 30 Schillingen für jeden Arbeiter forderte. Es kam dabei jedoch zu keinem Ergebnis. Die englischen Handlungsgehilfenverbände griffen jedoch diese Forderung auf und leiteten eine Bewegung zur Erringung von Minimallöhnen ein; von einem irgendwie bemerkenswerten Erfolge ist jedoch nichts berichtet worden.

In Oesterreich wurde im Laufe des Jahres von der Regierung ein Gesetzesentwurf bekannt gegeben, der für die Kleider- und Wäschekonfektion und für die Herstellung von Schuhwaren eine Regelung der Heimarbeit herbeiführen will. Es sollen paritätisch zusammengesetzte Kommissionen gebildet werden, deren wichtigste Aufgabe die Festsetzung allgemein verbindlicher Mindestlöhne wäre. In Oesterreich will also die Regierung wenigstens den Heimarbeitern bestimmter Branchen das zuzichern, was die Reichsregierung in Deutschland unter keinen Umständen zugestehen wollte. Sowohl in Oesterreich wie auch in Ungarn wurde im vergangenen Jahre wieder von einigen Beamtenkategorien die passive Resistenz durchgeführt. So hatten die Beamten der ungarischen Postverwaltung und die Zoll-, Post-, Telephon- und Staatsbahnbeamten in Triest eine Zeitlang die passive Resistenz geübt, weil ihnen die versprochenen Gehaltsaufbesserungen nicht ausgetan wurden. In Ungarn wurde im araphischen Gewerbe ein Tarifvertrag auf acht Jahre abgeschlossen.

In den Niederlanden hat im Jahre 1911 das Fabrikgesetz verschiedene Verbesserungen erfahren. Das Schichtalter der Kinder ist von 12 auf 13 Jahre hinaufgesetzt worden. Für Frauen und Jugendliche wurde die Maximalarbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabgesetzt; verheiratete Frauen dürfen an Sonnabenden nur bis 1 Uhr mittags beschäftigt werden. Außerdem wurde der Regierung das Recht zugestanden, auf dem Verordnungswege auch für andere Frauen und für Jugendliche diesen frühen Schluß der Arbeit an

den Sonnabenden festzusetzen. Für die Angestellten an den Staatsbahnen ist eine neue Lohnordnung in Wirksamkeit gesetzt worden, die einige Verbesserungen in den Lohn- und Arbeitsverhältnissen gebracht hat. In Amsterdam hat die Gemeindeverwaltung eine Million Gulden zur Errichtung von Arbeiterwohnungen flüssig gemacht.

Belgien erhielt im Juni 1911 ein neues Vergesetz, das nach einer Uebergangsfrist von drei Jahren das Verbot der Frauen- und Kinderarbeit in unterirdischen Betrieben einführt. Ein anderes Gesetz verbietet die Nachtarbeit der Frauen und setzt eine Mindestruhezeit von 11 Stunden fest. Weiter ist im Januar 1911 ein Gesetz in Wirksamkeit getreten, das Ziegeleien und Wohnungen der Ziegeleiarbeiter der Fabrikinspektion unterstellt.

In Frankreich ist die staatliche Altersversicherung in Kraft getreten. Ende Juni und Anfang Juli wurde in Paris ein internationaler Kongress für Jugendgerichte abgehalten.

Einschneidende Neuerungen erfahren im letzten Jahre die Vereinigten Staaten von Amerika. Ueberhaupt hat hier die Bewegung zugenommen, die auf Einführung der staatlichen Arbeiterversicherung gerichtet ist. Weiter haben sich die Tendenzen weiter verstärkt, die auf Bekämpfung der Krusts drängen. Besonders auffällig sind auch schon die Bestrebungen gegen die Krusts eingeschritten. Im Staate New-York wurde ein Gesetz verabschiedet, das für junge Leute unter 21 Jahren die Beschäftigung als Boten bei den Telegraphenanstalten u. v. verbietet. In Kalifornien ist für Frauen die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit festgesetzt worden. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 30 Tagen bestraft. Ein eigenartiges Gesetz ist im Staate Massachusetts in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat eine Klausel, nach der der Arbeitgeber die Pflicht auferlegt wird, bei der Besetzung von Arbeitsstellen, die durch Streiks oder Aussperrungen frei geworden sind, die Laffache des Streiks oder der Aussperrung nicht zu verschweigen! Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 Dollars belegt. Das gesetzliche Verbot des Trinkgeldnehmens und Trinkgeldnehmens wurde in Kanada festgelegt. Wer Trinkgeld gibt oder nimmt, kann zu einer Strafe bis zu 200 Dollars verurteilt werden, bei häufigerer Uebertretung des Anti-Trinkgeldgesetzes kann sogar eine Strafe bis zu zwei Jahren Gefängnis ausgesprochen werden.

In Italien wurde ein Gesetz angenommen, das für die Eisenbahner einige Lohnaufbesserungen bringt; außerdem wurde ein Gesetzesentwurf dem Parlament vorgelegt, der die Unfallversicherung in der Landwirtschaft einführen will.

Ein in Spanien in Wirksamkeit getretenes Vergesetz setzt die Arbeitszeit der Bergarbeiter unter der Erde auf 9 Stunden fest; bei einer gewissen Wärmetwicklung darf nur 6 Stunden gearbeitet werden. Frauen und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im Bergbau nicht mehr beschäftigt werden.

Portugal erlebte einen Eisenbahnerstreik von ziemlicher Wichtigkeit. Auch wurde ein Regierungserlass bekannt gegeben, der für Frauen die Nachtarbeit untersagt.

Ein in Finnland angenommenes Gesetz verbietet die private Stellenvermittlung gänzlich und fördert die Einführung von öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsnachweisen. Der Zustand im araphischen Gewerbe Finnlands ist durch Vereinbarung eines Tarifvertrages beendet worden.

Eine Heimarbeitersausstellung in Norwegen ist im Mai in Kristiania abgehalten worden. Weiter ist im Jahre 1911 in Norwegen ein groß angelegtes Projekt zur Errichtung von Wohnhäusern für die ärmeren Bevölkerungsklassen begonnen worden. Die Norwegische Wirtschaftsgesellschaft und Wohnungsbank hat eine Anleihe von ungefähr 17 Millionen Mark aufgenommen, wofür Wohnhäuser errichtet werden sollen.

Die Konsumvereine in der Schweiz haben die Errichtung einer Genossenschaftsbank beschlossen. In Zürich ist die unentgeltliche Geburtshilfe für alle Frauen eingeführt worden, die selbst oder deren Ehemänner nur ein jährliches Einkommen bis zu 2000 Frs. haben. Den Frauen wird Unterkunft in der kantonalen Frauenklinik zugesichert; sie können stattdessen aber auch eine Barsumme von 25 Frs. beanspruchen.

In der Türkei sind sozialpolitische Fortschritte von einiger Bedeutung auch im Jahre 1911 noch nicht gemacht worden. Bemerkenswert waren zwei größere Ausstände. Es streikten mehrere tausend Arbeiter und Arbeiterinnen in der Tabakregie und bei einigen Tabakexportfirmen und weiter einige hundert türkische Arbeiter bei einem Brückenbau, der von einer deutschen Firma ausgeführt wurde.

Ein ganz eigenartiges Experiment ist in diesem Jahre in Dänemark unternommen worden. Für Männer „mit antisozialen Tendenzen“, — Landstreicher, Bettler und ähnliche Geistesübertrener leichter Art — wurde eine 350 Hektar große Insel eingerichtet, auf der diese Leute untergebracht werden. Es gibt dort Wälder und Felder, wo diese Proletarier der Landstraße zunächst umherstreifen können; es werden aber auch Arbeitsmöglichkeiten geschaffen. Dadurch, daß die Bewohner der Insel zunächst noch ihren Neigungen nach zwecklosen Wanderungen nachgehen können, aber auch zu lohnender Arbeit Gelegenheit finden, sollen die auf der Landstraße Degenerierten wieder zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft gemacht werden.

Mit dem Arbeiterchutz ist jetzt auch in Japan der Anfang gemacht worden. Ein im März verabschiedetes Gesetz, das für alle gewerblichen Betriebe mit mehr als 15 Arbeitern gilt, verbietet alle Arbeit von Kindern unter zehn Jahren. Arbeiterinnen und Jugendliche dürfen nicht länger als 12 Stunden beschäftigt werden. Nachtarbeit ist für Jugendliche verboten, gefährliche Arbeit für Jugendliche und Frauen. Das Gesetz setzt fest, daß die Unternehmer bei Krankheit, Tod und Unfällen, gewisse Unterzählungen leisten müssen.

Ein Fabrikgesetz, das als Anfang eines Schutzes der Arbeiter in Fabriken und ähnlichen Unternehmungen gelten kann, ist auch für Britisch-Indien festgesetzt worden. Dieses Gesetz tritt jedoch erst im Sommer 1912 in Kraft.

X. M.

Uebergangsbestimmungen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

Nach Artikel 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat das Recht, Uebergangsbestimmungen zu erlassen. Von dieser Befugnis hat er Gebrauch gemacht und zunächst folgende Bekanntmachungen im „Reichs-anzeiger“ veröffentlicht:

1. Vom 21. Dezember 1911.

I. Solange der Grundlohn (§§ 180, 181 der Reichsversicherungsordnung), der Crislohn (§§ 140 bis 152 a. a. O.) und der durchschnittliche Betrag für Seeleute (§§ 1067 bis 1071 a. a. O.) noch nicht in Kraft getreten sind, gilt an deren Stelle, vorbehaltlich des § 1246 ab-

Tab 3 der Reichsversicherungsordnung, als Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 1246 Abs. 2 a. a. O. wie bisher

1) für Mitglieder einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-, Bau oder Innungs-)Krankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§§ 20, 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes).

2) für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankenkasse angehören, ein Betrag der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 des Invalidenversicherungsgesetzes als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festzusetzen ist; bei Betriebsbeamten wird jedoch der für jeden von ihnen nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 132) maßgebende Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt.

3) für die auf Grund des Seemannsversicherungsgesetzes versicherten Seeleute, mit Ausnahme der in Schleppe- und Reichsbetrieben beschäftigten Personen, der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß § 10 a. a. O. vom Reichsanzeiger festgesetzt worden ist.

4) für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstand festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsbildlichen Tagelohns gewöhnlicher Lagerarbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

5) im übrigen der dreihundertfache Betrag des ortsbildlichen Tagelohns gewöhnlicher Lagerarbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), soweit nicht für einzelne Berufsgruppen von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird.

II. Im übrigen treten bis zum Inkrafttreten der Ortslöhne und Grundlöhne nach den §§ 149 bis 152, 180, 181 der Reichsversicherungsordnung an deren Stelle die der Berechnung des Krankengeldes jeweils zugrunde zu legenden Arbeitslöhne.

III. Als Krankenkassen gelten, vorbehaltlich der Nummer IV, bis zur Errichtung der Krankenkassen nach § 226 der Reichsversicherungsordnung die Orts-, Betriebs-, (Fabrik-, Bau- und Innungs-)Krankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindefrankensversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

IV. Als Ersatzen gelten die eingeschriebenen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen so lange, bis die ihnen ausgetheilte amtliche Bescheinigung (§ 75a des Krankenversicherungsgesetzes) ungültig geworden ist (Artikel 25 des Einführungs-gesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

V. Bis zum Inkrafttreten des § 308 der Reichsversicherungsordnung gilt § 142 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes weiter, ebenso ist hierauf bezügliche Strafvorschrift des § 181 Nr. 1 a. a. O.

Vom 22. Dezember 1911.

I.

Bis zur Errichtung der Oberversicherungsämter werden die Kosten der Schiedsgerichte nach den bisher geltenden Vorschriften des § 107 des Invalidenversicherungsgesetzes und des § 10 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 573) getragen.

Dies gilt auch für die Kosten, die den Schiedsgerichten in Sachen der Hinterbliebenenversicherung bis zur Errichtung der Oberversicherungsämter erwachsen.

Bis zur Errichtung der Versicherungsämter werden die Kosten, die bei der Vorbereitung der Sachen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durch die unteren Verwaltungsbehörden entstehen, von den Versicherungsanstalten in dem im § 64 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfang erstattet.

II.

1) Für das Gebiet der Krankenversicherung kann die oberste Verwaltungsbehörde bis zu dem Tage, an dem die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, die vorher errichteten oder zu errichtenden Oberversicherungsämter zu höheren Verwaltungsbehörden (§ 84 des Krankenversicherungsgesetzes) bestimmen.

2) Für das Gebiet der Unfallversicherung kann die oberste Verwaltungsbehörde bis zu dem Tage an dem die Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, die vorher errichteten oder zu errichtenden Oberversicherungsämter zu Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung an Stelle der bestehenden bestimmen. Die bei den bestehenden Schiedsgerichten schwebenden Streitigkeiten gehen dann in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Oberversicherungsämter über und sind von diesen zu erledigen. Als Weisung sind die Weisungen der bisher bestehenden Schiedsgerichte anzuziehen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann hierüber näheres bestimmen.

3) Für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind die Weisungen der bisher bestehenden Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung als Weisungen im Oberversicherungsamt anzuziehen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann hierüber näheres bestimmen.

4) Wegen der Kosten, die dem Oberversicherungsamt aus der ihm nach Nr. 1 und 2 zugewiesenen

Tätigkeit erwachsen, bewendet es bei den bisher geltenden Vorschriften. Ueber die Ausdehnung dieser Kosten von den sonstigen Kosten des Oberversicherungsamts kann die oberste Verwaltungsbehörde näheres bestimmen.

Vom 23. Dezember 1911.

Bis zum 1. Juli 1912 kann die oberste Verwaltungsbehörde nach § 112 der Reichsversicherungsordnung Aufgaben des Versicherungsamts Organen von Knappschaftsvereinen oder Knappschaftskassen und dann übertragen, wenn die Versicherungsvertreter in den Organen auf Grund der bisherigen für den Knappschaftsverein oder die Knappschaftskasse geltenden Bestimmungen in öffentlicher Wahl gewählt worden sind.

Die Gefahren der Arbeit.

c. Man hat das deutsche Erwerbsleben mit einem großen Schlachtfelde verglichen, auf dem es außergewöhnlich zahlreiche Verletzte und Tote gibt. Die Gewerbe-Unfallstatistik zeigt noch immer eine lange Verklüftung. Im Jahre 1909 gab es unter den in unseren gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Arbeitern 137 764 Verletzte mit 9212 Toten und 1110 völlig Erwerbsunfähigen, unter den Arbeitern der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 61 240 Verletzte mit 2942 Toten und 443 völlig Erwerbsunfähigen. Von solchen Zahlen liest, der fragt natürlich nach den Ursachen dieser schweren Verluste. Einige Auffassung gibt die Gewerbe-Unfallstatistik aus dem Jahre 1907. Nach ihr wurden in der Gewerbe-, Bau- und See-Unfallversicherung mit 81 248 Verletzten von 100 Verletzten oder getöteten Personen, für die zum erstmalig im genannten Jahr Entscheidung gezahlt werden mußte, verletzt durch Schuld des Arbeitgebers 12,06, Schuld des Arbeiters 41,26, Schuld des Arbeitgebers und Arbeitnehmers zugleich 0,90, Schuld von Mitarbeitern und anderen Personen 5,94, allgemeine Betriebsgefahr 37,65, sonstige Ursachen 2,18. Unter „Schuld“ im Sinne dieser Statistik ist, nach einer Bemerkung des kaiserlichen Statistischen Amtes zu ihr, eine schwerwiegende Schuld nur in den wenigsten Fällen zu verstehen. Die weitaus meisten Fälle sind nach der Erfahrung dieser Behörde auf Ungeachtlichkeit, Unachtsamkeit und Unvorsichtigkeit zurückzuführen, die, wie sie hinzukommt, mehr oder weniger als menschliche Schwächen auftreten und demnach vielfach als unvermeidlich angesehen werden müssen.

Zunehmen zeigen Vergang und Ursache der Unfälle und Berufserkrankungen, daß ein großer Teil von ihnen doch zu verhüten gemein wäre. Ein weiterer Ausbau unserer Schutzmaßnahmen wird daher von allen Sachverständigen und namentlich auch vom Reichsversicherungsamt als ein Gebot der Menschlichkeit und zur Vermeidung schwerer wirtschaftlicher Nachteile für Unternehmer und Arbeiter für unbedingt notwendig erachtet. Ein hervorragendes Mitglied des Reichsversicherungsamts, der Senatsvorsitzende Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Sartmann, hat aus dem Schatze seiner reichen Erfahrungen auf der Internationalen Konferenz für Sozialversicherung, die im letzten Sommer in Dresden stattfand, Grundzüge für den weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes aufgestellt. Seine Forderungen sind so wichtig, daß sie überall Beachtung beanspruchen dürfen. Er verlangt eine weitere Ausgestaltung der Arbeiterschutztechnik dahin, daß die Sicherung gegen Gefahren für Leben und Gesundheit unmittelbar durch den Bau und die Verwendungsweise der Betriebseinrichtungen erzielt wird, nicht aber durch nachträglich angebrachte Vorkehrungen. In dieser Beziehung wird bekanntlich in Deutschland schon seit geraumer Zeit hervorragendes geleistet. Geheimrat Sartmann wünscht ein Gesetz, das die Fabrikanten und Lieferanten von Betriebseinrichtungen verpflichtet, ihre Fabrikate nur in einer den Schutzvorschriften entsprechenden Ausgestaltung zum Verkauf zu bringen. Die Betriebsunternehmer sollen gesetzlich angehalten werden, bei der Anschaffung von Betriebseinrichtungen mit den Fabrikanten oder Lieferanten die sichere Gestaltung und die Mitlieferung von Sicherheitsvorkehrungen zwingend zu vereinbaren.

Auch der genannte Sachmann ist davon überzeugt, daß die Mitwirkung der Arbeiter bei der Durchführung der Sicherheitsvorschriften für deren Erfolg sehr wichtig ist. Nach der Erfahrung genügt jedoch die Bekanntgabe dieser Vorschriften allein nicht, um die Arbeiter zur Beachtung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu veranlassen. Es soll daher durch unmittelbare Einwirkung von Vertrauensmännern und Arbeiterschültern, durch häufige mündliche Anleitung, durch Vorträge und Kurse, Besuch von Arbeiterschulmuseen, Veranstaltung von Wanderausstellungen, Vorträge in Fortbildungsschulen, Aufnahme der Arbeiterschulforderungen als Lehrgegenstand in die Lehrlings-

und Geistesprüfungen, durch Abgabe kurz gefaßter Merkblätter und Warnungsplakate, durch Verteilung von Prämien für die Abgabe von Verbesserungsvorschlägen an den Betriebs-einrichtungen das Interesse der Arbeiter angeregt und dauernd erhalten werden.

Geheimrat Sartmann wies auf dem genannten Kongress auch darauf hin, von wie großer Bedeutung das Verhalten der Betriebsbeamten für die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen ist. Sie können in den meisten Fällen die dauernde Beachtung der Schutzvorrichtungen besser als der Betriebsunternehmer herbeiführen. Diese Beamten sollen daher mehr als bisher zur Mitwirkung veranlaßt und ihre Verantwortung soll daher gesetzlich festgelegt werden. Wenn verschiedene Behörden und Organisationen zum Erlaß von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und Gewerbekrankheiten befugt sind, wie das in Deutschland der Fall ist, so soll eine gleichlautende Fassung der an gleichartige Betriebseinrichtungen zu stellenden Anforderungen stattfinden. Es sollen damit Mißverständnisse über das Maß der Forderungen bei Unternehmern und Arbeitern vermieden werden. Die Durchführung der Vorschriften und die Herstellung der mit Sicherheitsvorkehrungen zu versehenen Betriebseinrichtungen würde damit erleichtert.

Eine ausreichende Ueberwachung durch sachverständige Beamte ist unerlässlich. Geheimrat Sartmann ist überzeugt, daß die vorhandene große Zahl der zu überwachenden Betriebe über häufige Revision ohnehin verhindert, so daß eine Befähigung der Unternehmer nicht zu befürchten ist. Es wurden im Jahre 1909 in Deutschland von 15 481 der Gewerbeaufsicht unterstellten Betrieben der Textilindustrie 11 249 revidiert, in der Papierindustrie von 4048 Betrieben 3004, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe von 31 290 nur 18 902, der Nahrungs- und Genussmittel von 78 700 nur 34 780 usw. Es ist bekannt, daß im allgemeinen die Gewerbeaufsicht keine drückende ist und daß sie nur dort sehr strenge ausgeübt wird, wo erfahrungsgemäß häufige ernste Verstöße gegen die Arbeiterschutzgesetze vorkommen oder die Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter durch die Beschaffenheit des Betriebes besonders groß ist.

Manche von den Vorschlägen des Geheimrats Sartmann, die zur Nachahmung, namentlich auch für fremde Industriezweige bestimmt waren, sind in Deutschland bereits durchgeführt oder in der Durchführung begriffen. So namentlich auch die nachhaltige Erziehung der Arbeiter zur Beachtung der Arbeiterschutzmaßnahmen. Auf diesem Gebiet könnten vielleicht auch die Berufsorganisationen der Arbeiter noch viel mehr leisten, als dies bisher geschehen ist.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 5. Januar 1912.

Der Beitritt des preussischen Bergfiskus zum rheinisch-westfälischen Kohlenyndikat, den auch wir bereits angekündigt haben, scheint eine vollendete Tatsache zu sein. Wie die „Rhein. Stg.“ mitteilt, ist zwischen beiden Parteien eine grundsätzliche Verständigung erzielt worden, wonach der Fiskus dem rheinisch-westfälischen Kohlenyndikat den Verkauf seiner Kohlen aus den rheinisch-westfälischen Zechen überträgt. Für die Saarzechen ist die Abmachung noch nicht abgeschlossen; sie soll aber bis zum 30. September endgültig geregelt sein.

Mit diesem Schritt des Fiskus hat das rheinisch-westfälische Kohlenyndikat seinen stärksten Gegner verloren. Seine Kreisreizebieren können jetzt ungehindert fortgesetzt werden. Der preussische Bergfiskus wird sich ebenfalls daran beteiligen, und es besteht kein Zweifel, daß im kommenden Frühjahr die Bevölkerung mit einer fühlbaren Kohlenpreiserhöhung zu rechnen hat. Im preussischen Landtage wird ja die Angelegenheit sicherlich zur Sprache kommen. Bei seiner Zustimmung aber ist leider nicht zu erwarten, daß er einen besseren Einfluß auf die Gestaltung der Dinge ausüben wird.

Für die Eisenbahnen bestimmt sind zwei Erlasse, die der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten am 16. Dezember herausgegeben hat. Der eine ordnet an, daß § 2, Ziffer 1 und 3 der „Gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige“ folgenden Wortlaut erhalten:

„Jeder Arbeiter ist dem Vorgesetzten Gehorsam schuldig und hat allen Anordnungen der Verwaltung Folge zu leisten. Auch außerhalb des Dienstes hat der Arbeiter sich nachbar und ehrenhaft zu führen und sich von der Teilnahme an sozialdemokratischen und ande-

ren ordnungsfeindlichen Bestrebungen, Versammlungen und Versammlungen fern zu halten."

In dem andern Erlass wird zum Ausdruck gebracht, daß das für das Wohl des Staates wie der gesamten Bevölkerung unerlässliche Erfordernis der Gewährleistung eines der Erhöhtungen gesicherten Eisenbahnbetriebs es notwendig erscheinen lasse, daß den Arbeitern der Eisenbahnverwaltung bereits bei ihrer Annahme die besondere Stellung, die der Eisenbahnarbeiter einnimmt, und die Beschränkungen, denen er in Bezug auf die Arbeitseinstellung und die Beteiligung an sozialdemokratischen und anderen ordnungsfeindlichen Bestrebungen unterworfen ist, zu klarem Bewußtsein gebracht werden. Mit jedem Arbeiter soll daher bei seiner Annahme eine Verhandlung stattfinden, in der ihm zunächst eröffnet wird, daß die Grundzüge seines Arbeitsvertrages die erwähnten „Gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige“ bilden. Der Arbeiter soll sodann durch Verlesen der oben zitierten Bestimmungen auf die ihm obliegenden Gehorsamspflichten hingewiesen werden. Der zweite Absatz soll in dem Sinne erläutert werden, daß er dem Transportarbeiterverbande (Reichssekktion der Eisenbahner) sowie überhaupt solchen Vereinen oder Verbänden, die die Arbeitseinstellung als zulässig erachten, nicht angehören dürfe. Als Teilnahme an sozialdemokratischen Bestrebungen werde auch das Halten und Vertreiben sozialdemokratischer Propagandagenisse, sowie der Besuch sozialdemokratischer Versammlungen angesehen. Zuwiderhandlungen würden die Kündigung des Dienstverhältnisses zur Folge haben. Am Schlusse der Verhandlung soll der Arbeiter die Erklärung abgeben, daß er die ihm gemachten Eröffnungen verstanden hat, verspricht, sie auch zu befolgen und die angeführten Gemeinsamen Bestimmungen als Grundlage seines Arbeitsvertrages anerkennt.

Einer neuen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vor den Versicherungsbehörden hat der Bundesrat in seiner letzten Sitzung zugestimmt. Diese Gebührenordnung bedeutet nach einer offiziellen Korrespondenz durchweg eine Erhöhung der bisher geltenden Sätze. Für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts im Verfahren vor einem Versicherungsamt sollen in Zukunft 3-20 Mk., vor einem Oberversicherungsamt 3-50 Mk. und vor dem Reichsversicherungsamt 5-100 Mk. vergütet werden. Auch für die Teilnahme an Beweiserhebungen außerhalb des Sitzes der Versicherungsbehörde kann, wenn die Anwesenheit des Rechtsanwalts geboten war, außer der Vergütung eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden. Dagegen werden Kosten für Reisen zur mündlichen Verhandlung oder zu anderen Zwecken sowie sonstige Ausgaben neben der Vergütung nicht erstattet. Auf Schreibgebühren, Postgeld und sonstige Ausgaben soll Rücksicht genommen werden. Für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind die neuen Sätze bereits mit dem 1. Januar in Kraft getreten; für die anderen Zweige der Reichsversicherung sollen sie Geltung bekommen am dem Tage, von denen an die Reichsversicherungsordnung in Kraft gesetzt wird.

Für die Mitglieder der Deutschen Gewervereine hat die Erhöhung der Gebührenordnung keine Bedeutung. Erhalten sie doch sachgemäße Vertretung vor den Versicherungsbehörden unentgeltlich von der Organisation. Deshalb lassen die angeführten Tatsachen erkennen, welchen Wert der Anschluß an eine fürsorgliche Organisation für den Arbeiter hat. Darauf muß man die Gleichgültigen aufmerksam machen, wenn sie sonst nicht für den Gewerverein zu gewinnen sind.

Arbeiterbewegung. Der Kampf im Kolliergewerbe dauert unverändert fort. Die Hoffnung, daß vor Neujahr eine Einigung zustande kommen würde, hat sich nicht erfüllt. — Leider ist auch im westdeutschen Tabakgewerbe der Friede ausgeblieben. Die langwierigen Einigungsverhandlungen haben sich verzögert und sind ohne Ergebnis abgebrochen worden. — In der Görlitzer Waggonfabrik für Fabrikation von Eisenbahn-Material A.-G. stehen schon seit vor Weihnachten die Güterwagenladierer im Streik. Trotz aller Verhandlungen zwischen dem Ausschuss und der Direktion ist es noch nicht gelungen, zwischen beiden Teilen eine Einigung zu erzielen. Die Direktion sowie die Herren Aktionäre halten vielmehr die Abzüge von 8 bzw. 27 Proz. für gerecht. In der am Freitag, den 29. Dezember abgehaltenen Betriebsversammlung wurde eine Kommission gewählt, welche abermals bei der Direktion, leider aber wieder erfolglos, vorstellig

wurde. Die Firma stellte vielmehr andere Arbeitskräfte ein, worauf die Wagenladierer nochmals verjüngt, eine Einigung herbeizuführen. Als alle diese Bemühungen vergeblich waren, erklärten sich die Wagenladierer mit ihren Kollegen solidarisch, zumal in sämtlichen Abteilungen Abzüge stattfinden sollen.

Die Massenaußsperrung in der englischen Textilindustrie nimmt zunächst ihren Fortgang. Indessen hat im Auftrage der Regierung der Vorsitzende des Handelsamts Asquith, der schon mehrfach eine erfolgreiche Vermittlertätigkeit entfaltet hat, den Versuch unternommen, den Konflikt beizulegen, ohne daß eine der beiden Parteien um seine Vermittlung nachgesucht hätte. Ob diese Bemühungen von Erfolg gekrönt sein werden, läßt sich im Augenblicke nicht entscheiden, da beide Parteien im voraus erklärt hatten, nicht nachgeben und auch keine Vermittlung annehmen zu wollen. — Im belgischen Kohlenrevier von Charleroi und Mons haben die Bergarbeiter tatsächlich den Generalstreik proklamiert. Etwa 12 000 Mann haben bereits die Arbeit eingestellt. Die Zechenbesitzer haben zum Teil Lohnerhöhungen in Aussicht gestellt, womit sich die Arbeiter aber nicht zufrieden geben, da es ihnen weniger auf die Erhöhung des Lohnes, als auf Beibehaltung der achtstündigen Lohnzahlung, welche die Bergwerksbesitzer bereitwillig vollziehen, ankommt. Es sind jedoch bereits Ausgleichsverhandlungen im Gange, die erwarten lassen, daß der Streik nicht allzulange dauern wird. — In Buenos Aires droht ein Streik der Lokomotivführer und Feizer auszubrechen, weil die Eisenbahngesellschaften deren Forderungen abgelehnt haben. — In New York sind etwa 50 000 Wäscherinnen in den Ausstand getreten, um ihre Forderungen auf bessere Entlohnung und kürzere Arbeitszeit durchzusetzen.

Bergeliche Liebesmühe. Zu der unter dieser Stichmarke in Nr. 104 des vorigen Jahrgangs veröffentlichten Notiz geht uns aus Dresden eine Zuschrift zu, wonach die evangelischen Arbeitervereine Sachsens bei jeder sich irgendwie bietenden Gelegenheit einen starken Strich zwischen sich und den Gelben gemacht haben sowohl in öffentlichen Versammlungen, wie in Erklärungen in der Presse. Noch in der Nr. 24 vom 24. November schreibt das „Sächsisch-evangelische Arbeiterblatt“, das Organ des Landesverbandes der evangelischen Arbeitervereine, zu den Liebeschwüren der „Waterländischen“ oder Gelben:

„Das Gebot der Selbstachtung wird hier (gemeint sind die evangelischen Arbeitervereine. D. Red.) von jenem Zusammenschluß fern gehalten. Grundfähig sind die evangelischen Arbeitervereine auf dem Boden des Koalitionsrechtes. ... Darüber dürften sich die Gelben nicht täuschen; sie kommen für uns gar nicht in Frage.“

Diese Erklärung ist erfreulicherweise recht deutlich und bestärkt uns in unserer Auffassung, daß die in unserer neuesten Notiz gekennzeichneten Bestrebungen in den evangelischen Arbeitervereinen Sachsens keinen Boden finden werden.

Terrorismus. Wie strupplos die Unternehmer sind, wenn es gilt, ihre Machtstellung zu verstärken, zeigt folgendes Zirkular, das der rheinisch-westfälische Bezirk des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe an seine Mitglieder verfaßt hat:

„Zur gefälligen Beachtung.“

Um für die Folge Streiks und Ausperrungen im Baugewerbe nach Möglichkeit zu vermeiden, ist die Schaffung eines Wehrschatzes in dem deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe beschlossen.

Da nun die Arbeitgeber des Baugewerbes nicht allein, sondern auch die Baumaterialienhändler und Lieferanten großes Interesse an dem Frieden im Baugewerbe haben, so kann den Arbeitgebern des Baugewerbes nicht zugemutet werden, neben den erheblichen Beiträgen hierfür allein das Geld für den Wehrschatz aufzubringen. Es ist daher vereinbart, daß die Baumaterialienhändler und Lieferanten zur Annahme des Wehrschatzes beitragen, indem sie vom 1. Januar nächsten Jahres ab ein Zehntel Prozent des Rechnungsbetrages in Form einer Marke, die bei der Geschäftsstelle Essen, Kaiserstraße 88, zu haben ist, und jedesmal auf die Rechnung zu stehen ist, als Rabatt gewähren.

Unsere Mitglieder wollen Waren nur von den Lieferanten beziehen, die in der oben erwähnten Weise die allgemeine Sache des Baugewerbes unterstützen.“

Das Rundschreiben ist recht interessant, gleichviel ob man es unter die Rubrik Terrorismus oder Boykott bringt. Auf alle Fälle grenzt das Vorgehen des Arbeitgeberbundes nahe an Erpressung. Welches Geschrei würde man auf jener Seite er-

heben, wenn Arbeiter in dieser rücksichtslosen Weise vorgehen!

Als eine arglistige Täuschung gilt es, wenn der Arbeiter, der unter der Bedingung, daß er keiner Organisation angehöre, einen Arbeitsvertrag annimmt und trotzdem Mitglied der Organisation bleibt. So hat am 12. Oktober 1911 das Gewerbegericht in Chemnitz entschieden. Es handelte sich um einen Arbeiter, der gegen seinen früheren Arbeitgeber wegen unbegründeter sofortiger Entlassung auf Nachzahlung des Lohnes klagte. Der betreffende Arbeiter gehörte bis in die erste Hälfte des Juni in A. einer Gewerkschaft an. Durch Schreiben vom 23. Juni hatte die Firma den Kläger gegen einen Wochenlohn von 25 Mk. engagiert, und zwar mit der Bemerkung, daß sie grundsätzlich keine organisierten Arbeiter mehr einstelle und der Kläger deshalb seinen Austritt bewirken solle, falls er der Organisation noch angehöre. Der Kläger ging auf diese Bedingung ein, bewirkte jedoch seinen Austritt aus der Organisation nicht, sondern meldete sich bloß bei der Zahlstelle A. nach B. ab und trat seine Stellung am 11. Juli bei der Firma an. Am 2. Oktober entließ die Firma den Arbeiter, nachdem sie die Vorgänge erfahren hatte. Die Entlassung wurde damit begründet, daß der Kläger trotz seiner Zusicherung, aus der Gewerkschaft auszutreten, dies nicht getan und der Firma sein weiteres Verbleiben in der Gewerkschaft verheimlicht habe.

Das Gewerbegericht wies den Arbeiter mit seiner Klage unter ausführlicher Begründung ab, indem es erklärte, daß der ganze Arbeitsvertrag als von Anfang an nichtig anzusehen und ein Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der vertragsmäßigen Kündigungsfrist demgemäß ausgeschlossen sei.

Die Petroleumproduktion in den Vereinigten Staaten von Amerika. Das letzte Jahr brachte für die Vereinigten Staaten von Amerika die größte Petroleumproduktion, die bisher ermittelt worden ist. Es wurden in der Union 200 Millionen Faß Petroleum erzeugt. Gegenüber den vergangenen Jahren war dies eine bedeutende Zunahme. Noch in der Zeit von 1890 bis 1900 betrug die Petroleumproduktion in den Vereinigten Staaten jährlich nur 50 bis 60 Millionen Faß. Im Jahre 1902 war die Produktion auf 88 Millionen Faß gestiegen, im Jahre 1903 betrug sie 100 Mill. Faß und im Jahre 1905 135 Millionen Faß. Von den Einzelstaaten stellt jetzt Kalifornien mit einer Produktion von 70 Millionen Faß an der Spitze; dann folgen Oklahoma und an dritter Stelle Illinois. Die amerikanische Petroleumproduktion macht jetzt 64 Prozent der gesamten Weltproduktion aus, dann kommt Rußland mit 70 Millionen Faß. An dritter Stelle auf dem Weltmarkt folgt Galizien. Nach der letzten Zählung wurden in den Vereinigten Staaten 148 440 Petroleumquellen ermittelt.

Mit der bedeutenden Zunahme der Produktion ist auch der Preis ständig gesunken. Noch im Jahre 1900 stellte sich in Amerika der Preis für ein Faß Petroleum auf 1 Dollar, heute beträgt der Preis nur noch gegen 60 Cents. Insgesamt sind bisher in den Vereinigten Staaten 4000 Mill. Faß Petroleum erzeugt worden. Der Wert dieses während der letzten Jahrzehnte in den Vereinigten Staaten produzierten Petroleums dürfte mit 16 Milliarden Mark kaum zu hoch eingeschätzt sein.

Der Entwurf eines Wohnungsgesetzes ist für Rußland ausgearbeitet worden. Es führt den Titel: „Bestimmungen über die gesundheitlichen Forderungen, welche an die neu erbauten Wohnhäuser und Wohnräume in den Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern gestellt werden müssen.“ In der „Soz.-Prax.“ macht Dr. phil. Elisabeth Goro-wik-Moskau darüber einige Mitteilungen, die nicht gerade sehr vertrauensweckender Natur sind. Schon der Titel zeigt ja, daß nur die neu erbauten Wohnhäuser unter das Gesetz fallen werden und auch nur diejenigen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern. Die große Menge der jetzigen Wohnhäuser und Wohnräume mit ihrem Schmutz und ihrer Engigkeit werden davon nicht getroffen; außerdem bleibt unberührt all das Wohnungselend, das sich in den Orten bis zu 50 000 Einwohnern angehäuft hat. Aber nicht genug damit: Zahlreiche Ausnahmebestimmungen sorgen auch noch dafür, daß die neuen Vorschriften nicht allzu wehe tun. Dazu kommt, daß in den meisten Stadtvertretungen sich der heftigste Widerstand gegen das Gesetz geltend gemacht hat, ein Zeichen dafür, daß es überhaupt noch recht zweifelhaft erscheint, ob der Entwurf jemals Gesetz werden wird.

An sich gehen die Einzelbestimmungen recht weit. So wird z. B. ein Mindestluftstrom für eine

Person von 17,8 Kubikmeter, eine Boden-Mindestfläche von 8,8 Quadratmeter und eine Zimmerhöhe von 2,6 Meter festgelegt. Das Fenster muß mindestens ein Viertel der Bodenfläche bilden und die Heizung so eingerichtet sein, daß in der Wohnung eine ständige Temperatur von 14 Gr. R. erzielt werden kann. Diese Mindestforderungen sind ganz erheblich weitergehend als die beispielsweise bei uns festgelegten. Ferner sollen Kellerwohnungen in den neu erbauten Häusern gänzlich verboten werden und die Höhe des Hauses die Hälfte der Straße und des Hofes nicht überschreiten dürfen. Die Häuser müssen auf die Kanalisation und Wasserleitung angeschlossen werden, und endlich soll zur Aufsicht über die Wohnungsverhältnisse eine besondere städtische Wohnungsinspektion eingerichtet werden.

Trotz aller Mängel, die wir oben im einzelnen angeführt haben, würde das Gesetz einen erheblichen Fortschritt bedeuten. Leider aber sind, wie gesagt, die Aussichten auf das Zustandekommen zunächst noch recht gering.

Ueber die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter werden zurzeit in England vom Handelsministerium Erhebungen veranstaltet, die auf Betreiben der britischen Sektion der Internationalen Vereinigung für geistlichen Arbeiterschutz zurückzuführen sind. Zwar besteht schon in England ein Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen, es ist aber durch verschiedene Ausnahmen durchbrochen. Zweck der Erhebungen ist die Feststellung, ob mit Rücksicht auf die Gesundheit und Sittlichkeit der jugendlichen Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre eine weitere Einschränkung oder ein völliges Verbot der Nachtarbeit angezeigt erscheint.

Gewerbetreibenden-Teil

Berlin. Der Gewerbetreibendenklub für Volkswirtschaftslehre, kurz Disziplinierklub genannt, hatte zum letzten Mittwoch seine alljährliche Generalversammlung einberufen, in welcher die Neuwahlen für den Vorstand vorgenommen wurden. Um möglichst viele Kollegen in die Führung der Geschäfte einzutreiben, ist es üblich, daß kein Vorstandsmittglied wieder gewählt wird, sondern stets neue Kollegen in den Vorstand kommen. Die Wahl als erster Vorstandsmitglied fiel auf den Kollegen Kühn (Maschinenbauer); zum zweiten Vorstandsmitglied wurde Kollege Eichler (Maschinenbauer); zum Kassierer Kollege Johannes II (Holzarbeiter); zum Schriftführer Kollege Schulz (Maschinenbauer); zum Revisor Kollege Koch (Maler); zum Bibliothekar Kollege Metz (Maschinenbauer) gewählt. Am demselben Abend benannte der Leiter des Klubs, Verbandssekretär Kollege Lewin, seine Vortragreihe über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, an die sich ein Anfluß von Vortragern über die Unfallversicherung schließen wird. Der Referent über dieses Thema ist der Verbandssekretär Kollege Reuße.

Neben der Erörterung solcher sozialpolitischen Gesetze werden im Klub alle sozialen Tagesfragen vom Standpunkte der Deutschen Gewerbetreibenden aus besprochen, und es gibt keinen nennenswerten Vorgang

in der Arbeiterbewegung, über den nicht diskutiert wird. Es wäre deshalb dringend zu wünschen, daß der Klub, der nimmehr auf ein 11jähriges Bestehen zurückblicken kann, sich eines regen Zuspruchs aus den Kreisen der Berliner Kollegen erfreue. Dies liegt nicht nur im Interesse der Kollegen selbst, sondern auch unserer Gewerbetreibenden, die eines aufkläreren und schlagfertigen Nachwuchses bedarf.

Verbands-Zeit

Frauen-Begräbnisliste
des Verbandes der Deutschen Gewerbetreibenden.
Anleitung über gezahlte Beiträge.
Monat Dezember 1911.

Bauhauwerter: R. 1705 Mf. 2,08, Rr. 2481 1,04.
Bergarbeiter: Rothhausen 0,75. Frauen und Mädchen: Danzig 1,12. Graph, Berufs und Vater: Demmin 0,96, Halle 15,39. Kaufleute: Rr. 1465 4,68, Rr. 3228 1,17.
Maschinenbau- und Metallarbeiter: Bretten 2,34, Rr. 3286 3,51, Rr. 755 3,18, Rr. 3932 0,83. Porzellanarbeiter: Altpalmsleben 28,99, Raghütte 8,32, Rr. 262 1,82, Rr. 294 1,56. Schneider: Rr. 590 1,84, Rr. 602 3,12. Schuhmacher und Lederarbeiter: Rülheim-Saarn 8,08, Reib 1,95, Rixdorf 14,82, Stettin 5,98, Jaitrow 0,80, Rr. 1051 0,91, Thorn 5,22. Textilarbeiter: Apolda 3,66, Forst 31,82, Helmbrich 45,87, Hagen 1,03. Töpfer: Rr. 874 1,30, Rr. 2850 1,04. Summa 204,58 Mark.

Berlin, im Januar 1912.
R. Klein, Hauptkassierer. F. Reußert, Hauptkontrollierer.

Secretariatsbezirk Bremen.

Die im Bezirke vorhandenen Ortsvereins- und Ortsverbandsausschüsse werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Fragebogen, die vom Secretariat im Dezember 1911 zugesandt wurden, rechtzeitig und ordnungsmäßig ausgefüllt an das Secretariat zurückgeschickt werden müssen. Kein Fragebogen darf fehlen!

Die Leitung des Secretariats.

Versammlungen.

Berlin. Disziplinierklub der Deutschen Gewerbetreibenden (S. D.). Verbandsabend der Deutschen Gewerbetreibenden, Greifswalderstr. 221-23. Am 10. Januar 1912, Vortrag des Kollegen Lewin über: „Richtliches zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung“. Gäste willkommen. — **Gewerbetreibenden-Kassierertafel (S. D.).** Jeden Donnerstag, abds. 9—11 Uhr, Verhandlungsbüro i. Verbandsbureau b. Deutschen Gewerbetreibenden (Grüner Straße). Gäste willkommen. — **Conradabend, 6. Januar. Maschinenbau- und Metallarbeiter III.** Abends 8—10 Uhr, Jageladen Nordwesthafen, Alt-Neubau 55/56.

Orts- und Regionalverbände.

Bochum. (Ortsverband). 7. Januar, nachm. 4 Uhr Ortsverbandssammlung im Lokal Wuttrop Warbrück. Volontärsbesprechung im Ehrenpflanz. Ausschlußwahl. — **Rath der Versammlung. Freibier. Gottschalk (Disziplinierklub).** Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Hankeln, Sandowstr. 49. — **Greifswald und Umg.** Sonntag, nachmittags 5 Uhr Ortsverbandssammlung bei E. Kähler, mit anschließendem Unterhaltungsg. Abend. — **Helmbrich (Sollmannsstraße).** Jeden Montag, abds. von 9—11 Uhr, Verbandsabend, Kurfürststr. 29, Sitzung. — **Elsfeld-Warmen (Ortsverband).** Jeden 1. Mittwoch

im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreterversammlung bei Roggenkämpfer, Elseld, Busenstr. und Erlöhungstr. 6. — **Elsfeld (Ortsverband).** Jeden ersten Sonntag im Monat Ortsverbandssammlung, vormittags 10 Uhr, im Verbandslokal G. Simon, Alter Markt. — **Hagen 2. Nachm.** Jeden 3. Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Disziplinierabend bei Kudenwig. — **Halle a. S. (Ortsv.).** Der Disziplinierabend bei Kudenwig. — **Hamburg (Ortsverband).** Jeden Mittwoch abds. 8 1/2 Uhr präz. in Hüttmanns Hotel, Poststr., Disziplinierabend. — **Hannover: Linden und Umgegend (Ortsverband).** Monatsversammlung der Jugendabteilung am Sonntag nach dem 15. eines jeden Monats morgens 10 Uhr in Linden bei Herrn Steinmetz, Delfenstr. 84. Sonntag, 7. Januar, nachm. 3 Uhr Ausschlußwahl in der „Königswoh“, Brühlstr. 12. Vorstandswahl usw. Die Vertreter von 1911 und 1912 haben pünktlich zu erscheinen. Auch die Ortsvereins-Vorstände sind eingeladen. — **Henne in Weßf. (Ortsverband).** Jeden 1. Sonntag im Monat Ortsverbandssammlung bei Witte Ruhe, Henne 1, gegenüber der evang. Kirche. — **Hersfeld (Disziplinierklub).** Sitzung jeden Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr bei Bander, Dörfstr. — **Hersfeld und Umg. (Ortsverband)** Sonntag, den 14. Januar, nachm. 3 Uhr Ausschlußwahl bei Hilde, Mendenerstr. Um 4 Uhr Ortsverbandssammlung, Vorstandswahl, Rechnungslegung und anderes mehr. — **Köln (Ortsverb.).** Donnerstag, 4. Januar, abds. 9 Uhr Vertreterversammlung in der Benz-Erholung. Die alten und neuen Vertreter haben zu erscheinen. Neuwahl des Vorstandes. — **Leipzig (Gewerbetreibenden-Bezirks).** Die Lebungsstunden finden jeden Mittwoch abends 9 bis 11 Uhr im Vereinslokal „Stahl Hannover“, Seeburgstr. 25. Gäste und huldigende Mitglieder sind herzlich willkommen. — **Mühlheim - Ruhr.** Jeden 2. Sonntag im Monat, vormittags 10 1/2 Uhr Vertreterversammlung im Verbandslokal bei Johann Müller, Sandstr. 38. — **Stettin (Sängerchor der Gewerbetreibenden).** Die Lebungsstunden finden jedes Dienstag abds. 8 1/2 Uhr im Lokal Reib, Poststr. 5. Gäste willkommen. — **Schmölle (Ortsverband).** Sonntag, 7. Januar, nachm. 4 Uhr Versammlung im Cafe Strung in Schmölle. S. D.: 1. Protokoll. 2. Neuwahl des Vorstandes. 3. Vortrag des Kollegen Magdab: „Die Reichsversicherung“. 4. Beschiedenes. Nachmittags 3 Uhr Sitzung im Restaurant Kaiserhof am Markt, wozu alle Vorstandsmittglieder von ten beteiligten Ortsvereinen mit zu erscheinen haben. — **Tege (Disziplinierklub für Tege, Borchwalde und Reinickendorf).** Sitzung jeden Dienstag abds. von 8 bis 10 Uhr b. Kömer, Schillerstr. 28, Cafe Schneidergertr. — **Thorn (Välder).** Jeden Sonntag nach dem 1. Ortsverbandssammlung bei Kicoll, Kauerstr. 62. — **Weißenfels a. S. (Bezugsabteilung der Gewerbetreibenden).** Lebungsstunden jeden Dienstag, abends 8 1/2 bis 11 Uhr im Vereinslokal „Sawelgerhaus“, Schäpenstraße. Brauereibetriebe Gewerbetreibenden willkommen. — **Weißenfels (Ortsverband).** Jeden 1. Sonntag im Monat Disziplinierabend in Hermanns Garten. — **Worms (Ortsverband).** Jeden Dienstag, abends 9 1/2 Uhr, Singabend im Verbandslokal Rheinal.

Zeitschriften.

S. 1000 in Schwelm. Sie haben das Recht, sich freiwillig weiterzugeben und müssen, da Sie mehr als 60 Markten auf Grund einer früheren Versicherungspflicht geklebt haben, nur dafür sorgen, daß innerhalb 2 Jahren mindestens 20 Markten geklebt werden. Je mehr Markten geklebt sind, desto höher die Rente. Für Sie empfiehlt sich auch das Kleben von Zusatzmarkten. Neuere darüber erfahren Sie aus der Ihnen demnächst zugehenden Broschüre.

Anzeigen-Zeit.

Inserate werden nur gegen vorzeitige Bezahlung angenommen.

Frauen, Töchter und Schwestern unserer Mitglieder!
Sehr empfehlenswert ist der Eintritt in die **Frauen-Begräbnisliste** des Verbandes der Deutschen Gewerbetreibenden.
Eintrittsgeld 25 Pfg. • Aufnahme vom 15. bis 15. Jahre ohne ärztliche Untersuchung.
Bezahltes Begräbnisgeld: 60 Mark, 90 Mark und 120 Mark.
Der Wochenbeitrag beträgt je nach Höhe der gewünschten Versicherungssumme und des Beitrittalters 3 bis 9 Pfg.
Alle Ortskassierer nehmen Anmeldungen entgegen.
Flugblätter und Material versendet das Verbandsbureau:
Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Jena (Ortsverband). Durchreisende erhalten 75 Pfg. Unterstützung bei Carl Müller, Greifswalderstr. 2, Ecke Oberlaugasse.

Apolda (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten 50 Pfg. Holagegeld beim Kassierer Karl Stein, Jägerlinggasse 4.

Schramberg (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 70 Pfg. Unterstützung. Robert Engerer, Schramberg, Uhländerstr. 18.

Lippstadt (Ortsverband). An durchreisende Kollegen wird eine Unterstützung von 75 Pfg. gezahlt vom Kassierer B. Weje, Lippstadt, Oberlagerkauffee 82.

Waldenburg i. Schl. (Ortsverband). Die Herberge für durchreisende Kollegen befindet sich im Schwarzen Adler; die Markten werden vom Kollegen J. Appelt, Reuster, 1, abgegeben.

Stettin (Ortsverband) Durchreisende Kollegen erhalten Begleitkarten im Werte von 1,20 Mf. beim Kollegen Emil Schmidt, Stettin, Bollwerk 22 im Laden. Die Verbandsherberge befindet sich Ellblattstr. 49 (Zägers Salzwirtschaft).

Potsdam (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsbeitrag bei dem Kassierer ihres Ortsvereins.

Leipzig-Weßf. (Ortsverband). Durchreisende Gewerbetreibendenkollegen erhalten die Karten für das Ortsverbandsgeld bei den Vereinskassierern. Für Abendbrot und Nachquartier haben dieselben im „Stadt Hannover“, Leipzig, Seeburgstr. 25—27, Vorkauf.

Halle a. S. (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten beim Wandertafelkassierer, Kollegen Laube, Leipzigstr. 94, 1 Mark in bar oder Abendbrot, Nachquartier und Kaffee in der Verbandsherberge (Väterdenkmalhaus) am Hospitalplatz.

Oberhausen (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 1 Mark Unterstützung im Bureau, Mühlenerstraße 42.

Hilberath a. Rh. (Ortsverb.). Durchreisende Gewerbetreibendenkollegen erhalten 1 Mf. Ortsbeitrag, beim Ortsverbandskassierer J. Schneider, Saulgauerstr. 24. Herberge zum roten Dänen, Marktplatz.

Vereinsbedarf, Fabrikation, Abscheide, Theaterdekorationen.
Hilmar, Liste 160 Kostl.
Wilhelm Hamann, Düsseldorf, Fabrikant.

Friedrich Raumann.
Neudeutsche Wirtschaftspolitik
3. Beränderte Auflage.
Fortschritt (Buchverlag der „Allge“), G. m. b. H. Berlin-Schöneberg 1911.
Das ansehliche und selbst geschriebene Buch behandelt in den 5 Hauptabschnitten 1. Das neue Wirtschaftswesen. 2. Die Materie in der Wirtschaft. 3. Der Güterausgleich. 4. Die Organisation der Arbeit. 5. Der Staat im Wirtschaftsleben.
Das Buch ist in dauerhaftem Leinenband für Gewerbetreibendenmitglieder zum Vorzugspreise von 3 Mf. einschließlich Porto vom Verbandsbureau zu beziehen. Bestellungen sind unter gleichzeitiger Einweisung des Betrages an den Verbandskassierer Rudolf Klein, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23 zu richten.